

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Löffingen (SWL) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Gültig ab 01.01.2008

1. Baukostenzuschuss BKZ

- 1.1. Bei Anschluss seines Gebäudes an das Leitungsnetz von den Stadtwerken Löffingen oder bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer an die Stadtwerke Löffingen einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Er errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen. Sie müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Haupt- und Verteilungsleitungen, Pumpen und Beimischstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von den Stadtwerken Löffingen festgelegt.

Als angemessener Baukostenzuschuss gilt in der Regel ein Anteil von 70 % der genannten Kosten.

- 1.2. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Investitionen und dem Leistungsverhältnis. Dies ist die vorzuhaltende Leistung am Hausanschluss dividiert durch die Leistung, die aufgrund der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich maximal möglich ist. Die Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird von den Stadtwerken Löffingen berücksichtigt.

2. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Löffingen die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Versorgungsleitung und endet mit der Übergabestelle innerhalb des Gebäudes. Die Übergabestelle ist in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Löffingen geregelt.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Stadtwerke Löffingen können die Hausanschlüsse zu Pauschalpreisen berechnen.

3. Anschluss-Vertrag

Die Stadtwerke Löffingen machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Gebäudes an das Verteilungsnetz oder über die

Veränderung des Hausanschlusses. Die Stadtwerke Löffingen teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten mit.

Mit der schriftlichen Anerkennung des Angebotes durch den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer kommt der Anschluss-Vertrag zustande.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Stadtwerke Löffingen können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Die Stadtwerke Löffingen können die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von dem vollständigen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

4. Besondere Verhältnisse

Ist für die Stadtwerke Löffingen ein Anschluss zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, so sind die Stadtwerke Löffingen zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer die Gründe für die Unzumutbarkeit ausräumt.

5. Versorgungs-Vertrag und Inbetriebsetzung

Zusätzlich zum Anschluss-Vertrag schließen die Stadtwerke Löffingen mit den Kunden Verträge über die Versorgung mit Fernwärme ab. Vertragspartner können Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter oder Pächter) sein. Die Stadtwerke Löffingen oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage in Betrieb.

6. Verlegen von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 2, § 18 Absatz 5, § 19 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, werden ihm die im Einzelfall entstandenen Kosten von den Stadtwerken Löffingen in Rechnung gestellt.

7. Rechnungslegung und Bezahlung

Der Fernwärmeverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Die Stadtwerke Löffingen sind jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Ferner wird die zeitanteilige Abrechnung des Grundpreises angewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage sind.

Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleichbleibende Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so

bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
Mahnung:	2,00 €	2,00 €
Sperrung (inkl. Nachinkassogang):	40,00 €	40,00 € Brutto inkl.gültige USt.
Wiederaufnahme der Versorgung:	60,00 €	71,40 € Brutto inkl.gültige USt.

9. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung gemäß Ziffer 8) sowie Einstellung der Versorgung (Sperrung gemäß Ziffer 8). Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen an die Kundenanlage sind in den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Löffingen festgelegt.

11. In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.